

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 26

Artikel: Die militärisch-politische Bedeutung des Thronwechsels in England

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über Zulassung zur Offiziersausbildung hinausgeschoben wird, bis der betreffende eine Rekrutenschule als Korporal gemacht hat; es widerspricht auch dem, was zugesichert wurde, als man von Räten und Volk Zustimmung zum neuen Gesetz verlangte. Deswegen dürfte es auch dann nicht geschehen, wenn dieser Dienst allgemein erforderlich wäre, um über die Eignung sich aussprechen zu können, und wenn dieser Dienst von grossem Nutzen für die spätere Ausbildung zum Offizier wäre.

2. Es ist eine Selbsttäuschung, zu glauben, dass allgemein das eine wie das andere zutreffend sei. Bei der grossen Mehrzahl der in Frage kommenden Unteroffiziere hat man am Schluss der Rekrutenschule nicht mehr Handhaben zur Beurteilung der Eignung als am Schluss der Unteroffiziersschule und die Erklärung der Eignung zum Offizier nur davon abhängig machen, ob einer in seinen Leistungen als Unteroffizier die andern überragt, musste die schlimmsten Folgen für das Offizierskorps haben. Der Dienst als Korporal in einer Rekrutenschule hat allgemein auch nur den Nutzen, dass der junge Mann mehr Dienstgewohnheit erworben hat, wenn er in die Offiziersschule eintritt. Der Nutzen davon kommt gar nicht in Betracht gegenüber den üblen Folgen für seine eigene Offiziersausbildung und für seine Auffassung der Offiziersaufgabe; es wird dadurch in diesen beiden Richtungen gerade das gefördert, was aus unserer Milizarmee heraus muss. Die weitere Folge ist, dass dadurch die Ausbildung derjenigen, die Unteroffiziere bleiben sollen, Schaden leidet.

Die militärisch-politische Bedeutung des Thronwechsels in England.

Mit dem Thronwechsel in dem 400 Millionen Weltreiche Grossbritannien kann sich ein Akt von solcher Tragweite vollzogen haben, dass es als eine interessante Aufgabe erscheint, ihn in militärisch-politischer Hinsicht ins Auge zu fassen. Der jüngst verstorbene König Eduard VII. war ein Staatsmann ersten Ranges, jedoch, obgleich er an militärischen Schaustellungen — es sei an die Flottenrevuen bei Spithead u. a. erinnert — Gefallen fand, kein Soldat und, obgleich in früheren Jahren dem Segelsport eifrig huldigend, auch kein Seemann. Allein mit seinem scharfen Verstand erkannte er ohne weiteres und fühlte mit seinem Volke die enorme Bedeutung der Aufrechterhaltung der Vorherrschaft Englands auf den Meeren. Unter seiner Regierung vollzog sich daher die Neuorientierung der englischen Flottenpolitik in

Anbetracht des gewaltigen Wachstums der deutschen Flotte. Durch diese wurden sämtliche Kampfgeschwader, mit Ausnahme des des Mittelmeeres, in der Nordsee und den benachbarten britischen Gewässern vereinigt; es wurden sämtliche veraltete Schiffe ausgeschieden und mit der Annahme eines neuen gewaltigen Schlachtschiffstyps, des „Dreadnought“, den Two Power Standard der englischen Flotte den übrigen Flotten gegenüber für unerreichbar zu machen gestrebt. Eine Rechnung, die indessen trügte, und im Gegenteil mit dem überall beginnenden Bau von Dreadnoughts als dem entscheidenden Kampffaktor in künftigen Seekämpfen eher geeignet ist, die Gefechtsüberlegenheit Englands zur See gegenüber einer eventuellen dereinstigen Allianz anderer Seemächte zu mindern. Bereits beginnt der Bau von italienischen und österreichischen Dreadnoughts England für seine dominierende Stellung im Mittelmeer besorgt zu machen, und entweder auf den Bau weiterer Dreadnoughts oder auf eine Verringerung ihrer Anzahl in den Nordseegewässern hinzuweisen. Allein mit der der neuen Lage an der Nordsee gegenüber gebotenen Verstärkung und Neudislokation der englischen Flotte begnügte sich die Regierung König Eduards nicht, sondern sie schritt, in Anbetracht einer als nicht mehr unmöglich erachteten Invasion Grossbritanniens auch zu einer Reorganisation und Verstärkung des Landheeres, dessen Territorialarmee der 2. Linie heute bereits 262 000 Mann zählt, und die, obgleich noch nicht völlig durchgeführt, und das Ziel Lord Roberts, die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht nicht erreichend, bereits kräftige Umrisse gewinnt und England, wenn durchgeführt, in den Stand setzen könnte, in etwaige spätere Konflikte auf dem Kontinent mit seiner Landmacht über Belgien einzugreifen. Die Erreichung dieser Möglichkeit gehörte mit zu den Zielen Eduards, der, obgleich sich in den konstitutionellen Grenzen haltend, die auswärtige Politik mit Zustimmung seines Kabinetts und seines Landes selbständig leitete. Er schloss die Entente mit Frankreich, die Freundschaft mit Russland und ferner die Abkommen mit den kleinen und mittleren Uferstaaten der Ost- und Nordsee sowie mit Spanien bezüglich dessen Mittelmeerküsten und Atlantischen Küstengebiets und Inselbesitzes, und die Erneuerung des alten Bündnisses mit Portugal. Alle diese Schritte und Verträge zielten offenbar auf die Sicherung und Erweiterung der Seemachtstellung Englands in Europa gegenüber der in rascher Entwicklung zu bedeutender Stärke begriffenen Seemacht Deutschlands hin, und nicht mit Unrecht wurden sie als das System der „Einkreisung Deutschlands“ bezeichnet. Zum

Abschluss dieses Systems fehlte jedoch der Eintritt Oesterreichs in dasselbe, der Deutschland in die Lage völliger Isolierung den Grossmächten des Kontinents gegenüber gebracht hätte. Bei der bekannten Ischler Zusammenkunft mit Kaiser Franz Josef gelang es König Eduard nicht, diesen zu Schritten zu bewegen, die das Verhältnis Oesterreichs zu Deutschland hätten schädigen können und blossstellten. Kaiser Franz Josef lehnte sie ab, offenbar in der Erkenntnis, dass Oesterreich als Landmacht — in Anbetracht der damals sehr überschätzten Macht Russlands und des nicht recht zuverlässigen Drei-Bundsgenossen Italien, sowie der bosnischen Ziele Oesterreichs — an dem zuverlässigen Bundesgenossen Deutschland mit der ersten Heeresmacht des Kontinents einen ganz anderen Halt besitze, als eventuell an der mächtigen englischen Flotte, zumal dieselbe der Landmacht Oesterreich mit ihrem geringen Küstenbesitz und mangelnden Kolonien keinen wertvollen Schutz zu gewähren vermocht hätte. Das Machtgewicht Deutschlands und dessen Bündnistreue haben sich denn auch bei dem drohenden Konflikt, in den Oesterreich bei der endgültigen Besitzergreifung Bosniens mit Russland geriet, für Oesterreich als ausschlaggebend erwiesen.

Obgleich König Eduard, in Anbetracht der von ihm abgeschlossenen Bündnisse und Abkommen, als ein Hauptfaktor der Erhaltung des europäischen Friedens und seinem Volke als der „peace maker“ galt, und er aus der scharfen Spannung, in die England zu Deutschland und er persönlich zu Kaiser Wilhelm geriet, schliesslich in die Politik der Ruhe und des Wohlwollens hinüberlenkte, so gab es doch einen Moment vor der Algeziras-Konferenz, wo seine Entente-Politik in die tatsächliche Erscheinung zu treten drohte, und England nicht verbarg, dass es sofort bereit sei, den Streit über Marokko als Bundesgenosse Frankreichs mit den Waffen auszutragen. Da König Eduard VII. von seiner Mutter den schwierigen Burenkrieg übernommen und schliesslich, jedoch nur nach mannigfachen Rückschlägen, Enttäuschungen und Erregungen zum glücklichen Ausgang geführt hatte, so ist zwar in Anbetracht seines ganzen Naturells nicht anzunehmen, dass er auf einen Krieg mit Deutschland hindrängte. Von einer persönlichen Teilnahme an einem solchen wäre er, angesichts der Aufgaben des Herrschers an der Spitze eines Weltreichs, ausgeschlossen gewesen. Denn der König von England kann heute nicht mehr, wie Georg II. in der Schlacht bei Dettingen 1743, Führer seines Heeres sein, zumal wenn er, wie Eduard VII., kein Heerführer ist.

Allein dies schloss nicht aus, dass er der starken imperialistischen Strömung, welche die englische Nation erfasst hatte und sie antrieb, ihre Macht noch weiter auszudehnen, und mit der er sich indentifizierte, nachgegeben hätte und zum Kriege schritt, zumal wenn es ihm gelang, Oesterreich in die Entente-Verhältnisse hineinzuziehen. (Schluss folgt.)

Ausland.

Oesterreich. Organische Bestimmungen für das Automobilwesen im k. und k. Heere. Das Armeeverordnungsblatt hat folgende Bestimmungen für das Automobilwesen im Heere bekannt gegeben:

Dem Automobilwesen im k. u. k. Heere dienen die Automobilversuchsabteilung und der Automobilkader, dann die Automobilreferenten bei den Korpskommandos.

Der Vorstand der Automobilversuchsabteilung ist zugleich Leiter des Automobilwesens im k. und k. Heere. Der Leiter des Automobilwesens (die Automobilversuchsabteilung) ist ein Hilfsorgan des Reichskriegsministeriums für alle auf das Automobilwesen bezug habenden Angelegenheiten. Der Automobilversuchsabteilung obliegt: Das Studium und die Prüfung der fortschreitenden Entwicklung der Automobiltechnik; die Bearbeitung aller das Automobilwesen betreffenden technischen und organisatorischen Fragen, die bezügliche Antragstellung und die Verfassung der Vorschriften, Instruktionen und Behelfe, bzw. die Mitwirkung bei derlei Arbeiten; die Verfügungen bezüglich Bestellung, Erprobung und Uebernahme aller Motorfahrzeuge für das k. und k. Heer; die Listenführung aller im Militär- und Privatbesitz vorhandenen Motorfahrzeuge; die Kenntnis des Automobilwesens fremder Staaten. Dem Leiter des Automobilwesens obliegt überdies die Leitung der fallweise aufgestellten Automobilkurse, dann die Ausstellung der Befähigungszeugnisse für die Lenker von Motorfahrzeugen der Heeresverwaltung. Der Automobilkader gliedert sich in das Kommando, die Instruktionsabteilung, den Motorfahrzeugpark und die Werkstätte. Der Kommandant des Automobilkaders führt das Kommando über alle Teile desselben; ihm obliegt die Einteilung und Verwendung der Offiziere und die Leitung und Ueberwachung des gesamten Dienstes. Der Instruktionsabteilung obliegt die Ausbildung des Personals, insbesondere die Heranbildung sowie auch der Ersatz von Fahrern für alle militärischen Motorfahrzeuge, weiter die Evidenzhaltung der Fahrmannschaft nach besonderen Vorschriften. Der Motorfahrzeugpark umfasst sämtliche im Besitze der Heeresverwaltung befindlichen Motorfahrzeuge (Motorlastzüge, Motorlastwagen, Personenautomobile, Motorräder, Strassen[Pflug]lokomotiven, sowie Spezialmotorfahrzeuge aller Art). Die Fahrzeuge befinden sich zum Teil beim Kader, zum Teil in auswärtiger Verwendung; der Automobilkader regelt die Verwendung sämtlicher Motorfahrzeuge des Heeres. Die Werkstätte führt Ausbesserungen und sonstige Arbeiten aus, sowie nach Bedarf die Ueberprüfung von an Zivilfabriken vergebenen Herstellungen. Bei jedem Korpskommando fungiert ein im Automobilwesen ausgebildeter Offizier als Automobilreferent; diesem obliegt, soweit tunlich unbeschadet seines sonstigen Dienstes beim Truppenkörper (bei der Anstalt), insbesondere die Listenführung über die Fahrmannschaft im Korpsbereich und die Mitwirkung bei den Mobilisierungsarbeiten.